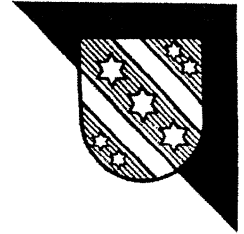


# LANDRATSAMT REUTLINGEN



Bringen Sie zur Zulassung Ihres KFZ bitte folgendes mit:

Stand März 2007

Art der Zulassung	Personausweis oder Reisepass des Halters	Versicherungsbestätigung (Doppelkarte)	Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II	Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I	Bescheinigung über die Stilllegung	Vollmacht, wenn ein Beauftragter den Antrag stellt	Kennzeichenschilder	TÜV-Untersuchungsbericht	AU-Nachweis	Eidesstattliche Versicherung des Halters
<b>Zulassung</b>										
eines fabrikneuen Fahrzeugs	●	●	●1)			●				
eines gebrauchten, noch zugelassenen Fahrzeugs										
war im Kreis RT zugelassen	●	●	●	●		●	●6)	●	●	
war auswärts zugelassen	●	●	●	●		●	●	●	●	
eines gebrauchten, derzeit stillgelegten Fahrzeuges										
war vorher im Kreis Reutlingen zugelassen	●	●	●	●5)	●2)	●	●	●	●	
war früher ein auswärtiges Kennzeichen	●	●	●	●5)	●2)	●		●	●	
eines endgültig abgemeldeten (= gelöschten) Fahrzeuges	●	●	●	●5)	●2)	●		●3)	●	
<b>Außerbetriebsetzung 4)</b>			●	●			●			
<b>Ausstellung von Ersatzpapieren (Verlust / Beschädigung)</b>										
vom Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I	●		●			●		●		●
vom Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II	●			●		●		●		●
von Kennzeichenschildern (Umkennzeichnung ist notwendig)	●		●	●		●	ggf 1	●	●	●
<b>Neue Stempelplakette</b> auf dem (den) Kennzeichenschild(ern)				●			●	●	●	
<b>Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei</b>										
Wohnungswechsel im Kreis RT	●			●				●		
Änderung des Namens	●		●	●				●		
technischen Änderungen am KFZ		●7)	●	●				●		
<b>Kurzzeit-Kennzeichen</b> für Probe- und Überführungsfahrten	●	●				●				
<b>Ausfuhr-Kennzeichen</b>	Das Fahrzeug ist bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.									
wenn Fahrzeug noch zugelassen	●	●	●	●		●	●	●	●	
wenn Fahrzeug schon abgemeldet wurde	●	●	●	●5)	●2)	●		●	●	
<b>Internationaler Zulassungschein</b>	●			●		●				

- 1) Falls vom Hersteller ein sogenanntes Datenblatt oder eine COC-Bescheinigung zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil II (Brief) ausgegeben wurde, wird dieses für die Zulassung benötigt. Bitte vorlegen.
- 2) Eine Abmeldebestätigung ist nur noch vorzulegen, wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 stillgelegt wurde.
- 3) Ein Vollgutachten nach § 21 StVZO wird nur noch benötigt, wenn keine Fahrzeugdaten mehr im örtlichen oder zentralen Fahrzeugregister gespeichert sind.
- 4) Die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs aus einem anderen Landkreis ist bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II nur noch bei der Behörde möglich, die diese Fahrzeugpapiere ausgestellt hat.
- 5) Wurde für das Fahrzeug bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ausgestellt: bitte auch vorlegen!
- 6) Kennzeichenschilder nur vorlegen, wenn (neues) Kennzeichen gewünscht wird.
- 7) Die Versicherungsbestätigung ist nur bei Änderung der Fahrzeugart vorzulegen.

Seit 01.07.2007 kann eine Zulassung nur noch erfolgen, wenn gleichzeitig eine Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer unterschrieben wird. Vordrucke hierfür liegen bei der Zulassungsstelle aus oder sind im Internet unter [www.Kreis-Reutlingen.de](http://www.Kreis-Reutlingen.de) oder beim Finanzamt zu finden.